



## MITTEILUNGSVORLAGE

**Fachamt/Verursacher**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Dezernat IV	15.05.2012	0892/12 - I/191
-------------	------------	-----------------

### **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	21.05.2012	2.2	
Magistrat	29.05.2012	2.1	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	13.06.2012	2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	18.06.2012	7	
Stadtverordnetenversammlung			

### **Betreff:**

**158. Prüfung des Hessischen Rechnungshofes  
„Wasserversorgung in Wetzlar“**

### **Anlage/n:**

1. Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Schlussbericht der 158. Prüfung "Wasserversorgung Wetzlar"
2. Stellungnahme der enwag mbH

### **Inhalt der Mitteilung:**

Die Ergebnisse (Zusammenfassung) der 158. Prüfung des Hessischen Rechnungshofes „Wasserversorgung in Wetzlar“ werden zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 15.05.2012

gez. Borchers

## **Begründung:**

Seit dem 01.01.2011 nimmt die Stadt Wetzlar die ihr gesetzlich übertragenen Verpflichtungen zur Wasserversorgung ihrer Bevölkerung in Form eines Eigenbetriebes gemäß Kommunalem Abgabengesetz wahr. Im Hinblick auf die in den vorangegangenen Jahren durch die Landeskartellbehörde bei der enwag mbH durchgeführten kartellrechtlichen Verfahren hat die Stadt Wetzlar beim Hessischen Rechnungshof die Prüfung angeregt, inwieweit die nunmehr vorgenommene Neuorganisation der Wasserversorgung sachgerecht ist. Der Hessische Rechnungshof hat die Initiative der Stadt Wetzlar aufgenommen und im Laufe des Jahres 2011 eine entsprechende Prüfung durchgeführt. Inhalt der Prüfung waren die Rechtmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Sachgerechtigkeit der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Wetzlar“ mit besonderem Schwerpunkt auf die Wirtschaftlichkeit. Neben allen Unterlagen des Eigenbetriebes „Wasserversorgung“ sind in diesem Zusammenhang auch alle relevanten Unterlagen der enwag mbH, die aufgrund des Dienstleistungs- und Pachtvertrages wesentliche Aufgaben für den Eigenbetrieb erfüllt, umfassend geprüft worden.

**Mit dem der Stadt Wetzlar im April 2012 nunmehr ausgehändigten Schlussbericht stellt der Hessische Rechnungshof (vgl. Zusammenfassung) fest, dass der Eigenbetrieb „Wasserversorgung Wetzlar“ seine Aufgaben rechtmäßig und sachgerecht durchführt. Zum einen wird die Gebühr dem Grunde nach nicht beanstandet, zum anderen erklärt der Hessische Rechnungshof, dass zum Zeitpunkt der Prüfung eine Beanstandung der kalkulierten Gebühr auch der Höhe nach nicht festgestellt wird.**

**Daraus ergibt sich, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2010 (Drucksachen-Nr. 1871/10) insgesamt nicht beanstandet wird.**

Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Gebührenbedarfes für die Wassergebühr des Eigenbetriebes empfiehlt der Hessische Rechnungshof gleichwohl Optimierungspotentiale zu prüfen und diese – soweit möglich – bei zukünftigen Gebührenbedarfsberechnungen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen empfiehlt der Magistrat, mit den Vorschlägen des Hessischen Rechnungshofes wie folgt umzugehen:

1. Der Hessische Rechnungshof empfiehlt die Prüfung der Möglichkeiten zur Reduzierung des Wasserbezuges vom ZMW (Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke) bei gleichzeitiger Erhöhung des Wasserbezugs von der enwag mbH.

Hierzu ist anzumerken, dass bereits seit einigen Jahren im Hinblick auf den rückläufigen Wasserverbrauch mit dem ZMW über eine Reduzierung der entscheidenden kostenrelevanten Größe, nämlich der zugesicherten maximalen Tageswassermenge, verhandelt wird. Hierbei wurden Erfolge erzielt.

Eine weitere Reduzierung der satzungsrechtlich festgelegten zugesicherten maximalen Tageswassermenge hat der ZMW unter Hinweis auf die durch die hierdurch abgedeckten Vorhaltekosten für die dort bestehenden Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen abgelehnt, da dies zu einer Kostenbelastung anderer ZMW-Verbandsmitglieder führen würde. Da die Änderung der zugesicherten maximalen Tageswassermenge nur durch eine Satzungsänderung, die einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen bedarf, erfolgen kann, hat der ZMW eine starke Verhandlungsposition.

Gleichwohl wird der Magistrat aufgrund der Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofes erneut mit der Geschäftsführung und dem Vorstand des ZMW in Verhandlungen eintreten, um zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine weitere Reduzierung der Mindestbezugsmenge möglich ist und inwieweit dies für die Stadt Wetzlar wirtschaftlich vorteilhaft wäre. Grundsätzlich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ein Austritt der Stadt Wetzlar aus dem ZMW nicht möglich ist, da die Stadt Wetzlar ihren Wasserbedarf nicht aus eigenen Quellen decken kann und daher auch in Zukunft zu einem wesentlichen Teil auf Wasserlieferungen aus dem ZMW angewiesen ist.

2. Der Hessische Rechnungshof empfiehlt die Durchführung einer Organisationsuntersuchung zur Prüfung betrieblicher Optimierungspotentiale bei der enwag mbH sowie die regelmäßige Überprüfung der Möglichkeiten zur Energierückgewinnung. Ferner verweist der Hessische Rechnungshof darauf, dass eine kurzfristige Realisierung möglicher Potentiale nicht zu erwarten ist.

Die Empfehlung zur Organisationsuntersuchung beruht auf einem Vergleich der enwag-Personalkosten einschließlich der Kosten für bezogene Leistungen mit den Erfahrungswerten bayrischer Wasserversorgungsunternehmen.

Bei dieser Betrachtung werden der enwag Vergleichswerte, nämlich Kosten je cbm Wasserabgabe gegenübergestellt, ohne die mit dem Personaleinsatz und Leistungsbezug erwirtschafteten Nebenerträge zu berücksichtigen. Auf die entsprechenden Ausführungen in der enwag-Stellungnahme wird verwiesen.

Der Prüfungsbeauftragte selbst führt hierzu unter Ziffer 7.7 aus, dass der Personaleinsatz für die Bäderbetriebsführung sowie die höheren Erlöse aus Nebengeschäften, den aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträgen, Grund für den höheren Ressourceneinsatz sein könnte, ohne allerdings die Höhe dieser bekannten Nebenerträge zu erwähnen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsbeauftragte in der von ihm ebenfalls durchgeführten Benchmarkingstudie „Wasserversorgung Hessen“ für die hieran teilnehmende enwag keine Feststellungen zu einer möglicherweise überhöhten Personalausstattung getroffen.

Der Magistrat empfiehlt daher, durch einen sachkundigen Dritten prüfen zu lassen, ob der unterschiedliche Ressourceneinsatz begründet ist und ob sich in der umfangreichen Untersuchung im Rahmen der Benchmarkingstudie „Wasserversorgung Hessen“ Hinweise auf einen überdurchschnittlichen Personaleinsatz finden.

Die Empfehlung zur regelmäßigen Überprüfung zur Energierückgewinnung wird aufgenommen und in der bisherigen Praxis fortgesetzt.

3. Der Hessische Rechnungshof empfiehlt die Quantifizierung der löschwasserinduzierten Kosten durch eine entsprechende Untersuchung. Gleichzeitig weist der Rechnungshof allerdings darauf hin, dass bereits eine pauschale Kürzung in den Entgelten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen der enwag mbH aufgrund der kalkulatorischen Verzinsung erfolgt ist, die die gebührenrelevanten Effekte der Löschwasserkosten auf der Ebene des Eigenbetriebes vollständig kompensieren dürfte.

Insoweit hält es der Magistrat für sachgerecht, durch eine Untersuchung die löschwasserinduzierten Kosten zu quantifizieren und danach festzustellen, inwieweit sich die Einschätzung des Hessischen Rechnungshofes, dass sich daraus keine Auswirkungen auf die tatsächliche Gebührenhöhe ergeben werden, bestätigt.

Abschließend weist der Hessische Rechnungshof mit Recht darauf hin, dass die von der Landeskartellbehörde festgesetzte Erlösobergrenze auch bei vollständiger Realisierung der theoretisch denkbaren betrieblichen Optimierungspotentiale nicht erreicht werden kann und damit die dort verfügte Preissenkung nicht realisierbar ist.

Grundsätzlich sieht sich daher der Magistrat in seiner Haltung bestätigt, dass Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sachgerechtigkeit des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Wetzlar“ und die damit verbundene Gebührenfestsetzung gegeben ist.

Jede Fraktion hat ein Gesamtexemplar des Schlussberichtes des Hessischen Rechnungshofes erhalten.